

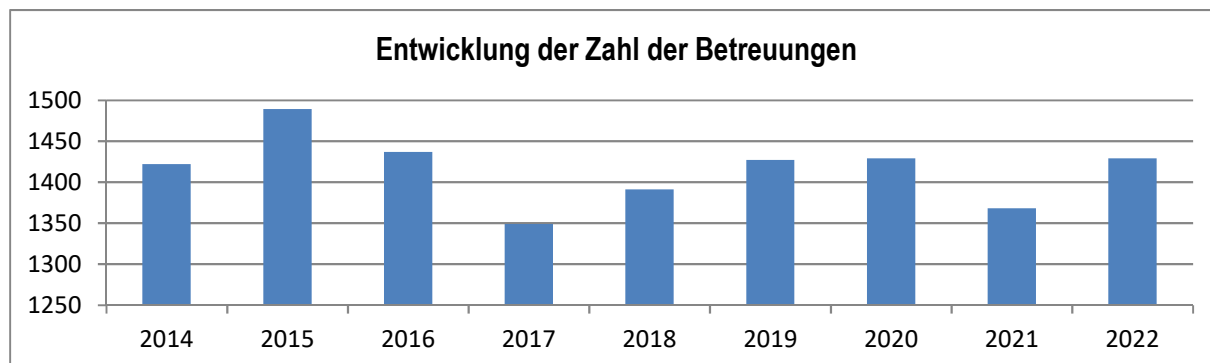
Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können. Die Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde waren bis 31.12.2022 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt und ab 01.01.2023 im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Zu den Aufgaben gehören:

- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern)
- Registrierung von Berufsbetreuern im Landkreis Freudenstadt
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten sowie Geheimnisträgern
- Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen)
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Sozialberichten
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen

Gesamtzahl der Betreuungen

Seit Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 hat sich die Zahl der rechtlichen Betreuungen in Deutschland verdreifacht. Da es keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Zahl rechtlicher Betreuungen nicht bekannt. Nach Schätzungen werden in Deutschland aktuell ca. 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Dies entspricht ca. 2 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung Deutschlands. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2022 insgesamt 1.429 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen, was in etwa 1,45% der erwachsenen Einwohner betrifft. Damit liegt der Landkreis Freudenstadt etwas über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg mit 1,3%.



Zu- und Abgangszahlen bei den Betreuungen

Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen ist von Veränderungen geprägt. So sind im Jahr 2022 durch Zuzug oder Neubestellung 237 Betreuungen hinzugekommen und 207 Betreuungen - überwiegend durch Tod des Betreuten - beendet worden. Darüber hinaus wurden in 74 Fällen Betreuerwechsel vorgenommen. Die Zahl der Verfahrensermittlungen bewegt sich mit 393 auf konstant hohem Niveau.

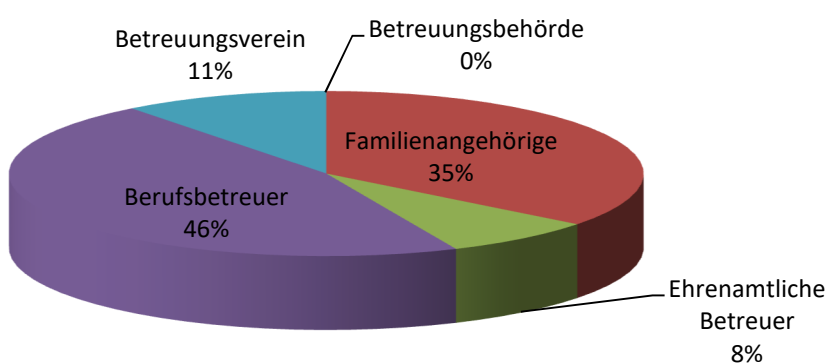
	2018	2019	2020	2021	2022
Zuzüge	64	86	81	110	88
Neue Betreuungen	138	137	145	163	149
Abgelehnte Betreuungen	24	40	42	56	25
Beendete Betreuungen	177	181	235	212	207
Betreuerwechsel	70	93	114	89	74
Sozialberichte	66	222	178	207	234
Verfahrensermittlungen	289	434	424	449	393
Betreuungen zum 31.12.	1391	1427	1429	1.368	1.429

Zahl der Vollzeitstellen in der Betreuungsbehörde zum Jahresende				
2018	2019	2020	2021	2022
2,7	2,7	2,7	2,7	3,5

Der Umfang der Ermittlungsverfahren steigt aufgrund immer komplexerer Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfeldes beständig. Schon seit 2021 fordern die Betreuungsrichter in vielen Fällen umfassende Sozialberichte für Verlängerungen oder Betreuerwechsel an. Um diese Aufgaben zu bewältigen, wurden im Stellenplan der Betreuungsbehörde 2022 weitere 0,8 VZÄ geschaffen, die seit Mai 2022 besetzt sind. Für die neuen Aufgaben ab 2023 wurden weitere 1,0 VZÄ eingeplant. Hinzu kommt, dass sich bei nahezu allen Akteuren des Betreuungswesens (z.B. Berufsbetreuer, Kliniken, Soziale Dienstleister, Gerichte) zeitliche bzw. personelle Engpässe weiter verschärft haben. Einzelne Regelungen des neuen Betreuungsrechts, wie z.B. die Wunschbefolgungspflicht, sowie bestehende komplexe rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. das Bundesteilhabegesetz, erschweren die Erarbeitung tragfähiger Lösungen. Durch das Ausscheiden von 2 Berufsbetreuerinnen sowie zahlreicher ehrenamtlicher Betreuer im Jahr 2022 entstand ein erheblicher Aufwand. Dieser Prozess wird voraussichtlich auch im Jahr 2023 andauern, da sich das weitere altersbedingte Ausscheiden bzw. Zurückfahren der Fallzahlen bei mindestens 5 Berufsbetreuern abzeichnet. Durch permanente Akquise konnten im Jahr 2022 3 neue Berufsbetreuer gewonnen werden, die sich aber erst einarbeiten müssen und den Wegfall der Betreuungen nur teilweise werden kompensieren können.

Hauptgründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung waren auch im Jahr 2022 seelische Behinderungen oder psychische Erkrankungen mit 69 Fällen, gefolgt von Demenzerkrankungen mit 42 Fällen und körperlichen Behinderungen (z.B. Schlaganfall) mit 15 Fällen. Die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung niedrige Zahl der Betreuungen (insgesamt ca. 28 % der Fälle), die auf altersbedingte Gründe zurückzuführen sind, ergibt sich durch die hohe Bereitschaft zur Erteilung von Vorsorgevollmachten. Psychische Erkrankungen bzw. seelische Behinderungen machen bei fortschreitendem Alter die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig. Gleichzeitig sind diese Menschen oft nicht mehr in der Lage, eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die neuen Betreuungen wurden für 79 Männer und 70 Frauen eingerichtet.

Betreuungsbeziehungen am 31.12.2022



Betreuungen	Anzahl	Prozent	Betreuungen	Anzahl	Prozent
Betreuungsverein	166	11	Ehrenamtliche Betreuer	123	8
Berufsbetreuer	728	46	Familienangehörige	560	35

Die Summe der Betreuungsbeziehungen übersteigt die Summe der Betreuungen, da v.a. bei Jugendlichen mit Behinderung meist beide Eltern die Betreuung ihres Kindes übernehmen.

Aufgrund der ab dem Jahr 2023 geltenden Wunschbefolgungspflicht wird es noch schwieriger für besonders problematische Menschen geeignete Betreuer zu finden, sodass seitens der Gerichte schon angekündigt wurde, die Behörde zu bestellen, falls sich kein Berufsbetreuer bereit erklärt. Der Vorrang der ehrenamtlichen

Betreuung wurde auch im Jahr 2022 bei den Betreuervorschlägen soweit möglich berücksichtigt. Dennoch sinkt jedes Jahr der Anteil der ehrenamtlich außerhalb der Familie geführten Betreuungen zugunsten der beruflich geführten Betreuungen. **Wurden im Jahr 2010 noch 21 % von ehrenamtlich tätigen Dritten betreut, so beträgt dieser Anteil im Jahr 2022 nur noch 8 %.** Viele Betreuungen im familiären Umfeld könnten durch Vorsorgevollmachten vermieden werden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren alleinstehenden Menschen stetig zunehmen. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer beträgt bis 2022 400 € pro Jahr und wird ab 2023 geringfügig auf 425 € erhöht. Damit bleibt das Verhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung für Betreuer außerhalb des direkten Umfeldes nicht attraktiv und auch ohne die erforderliche Wertschätzung.

Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Die Betreuungsbehörde bietet gemeinsam mit dem Betreuungsverein jedes Jahr mehrere Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen rund um das Betreuungsrecht an. Im Jahr 2022 waren dies:

- 2 gemeinsame Informationsveranstaltungen zur Thematik Vollmacht / Betreuung
- 2 zweiteilige Einführungsveranstaltungen des Betreuungsvereins in das Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer und Interessierte
- 2 thematische Fortbildungsveranstaltungen

Für 2023 werden verstärkt fachliche Weiterbildungen zu aktuellen Themen angeboten.

Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins durch den Landkreis

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt e. V. als Träger des Betreuungsvereins wurde ab 2020 die Finanzierung des Abmangels für bis zu 5 Stellen zugesagt. Ende 2022 waren 6 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von 4,0 VZÄ beim Betreuungsverein beschäftigt.

Der Landkreis übernimmt den Abmangel nach Abzug der Einnahmen für die Führung von rechtlichen Betreuungen und der Fördermittel des Landes. Seit Einführung der „neuen“ Fallpauschalen ab dem Jahr 2013 steigt der jährliche Abmangel und lag im Jahr 2021 bei 76.316 €. Trotz im Landesvergleich sehr hoher Betreuungszahlen je VZÄ reichen die Vergütungen für die vom Verein geführten Betreuungen bei Weitem nicht aus, die Raum-, Sach- und Personalkosten zu decken. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Verein fast ausschließlich mittellose Klienten betreut und einen Großteil der finanziell unattraktiven Betreuerwechsel trägt. Der Abmangel zeigt aber auch die Diskrepanz zwischen den gesetzlich festgeschriebenen Pauschalen für Berufsbetreuer und einer angemessenen tariflichen Vergütung – wie beim DRK Betreuungsverein. Der Abmangel sollte eigentlich in einem angemessenen Verhältnis zum für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Beratungsangebot des Betreuungsvereins stehen. Im Ergebnis subventioniert der Landkreis jedoch seit Jahren die unzureichenden Vergütungen. Diese Problematik ist für den Landkreis nicht lösbar, da unattraktive Betreuungen alternativ nur ohne jede Vergütung von der Betreuungsbehörde zu führen wären.

Ausblick: Zum 01.02.2023 konnte beim Betreuungsverein eine weitere Mitarbeiterin mit 0,5 VZÄ eingestellt werden. Eine Mitarbeiterin möchte evtl. ihren Beschäftigungsumfang erhöhen, sodass die 5,0 VZÄ weitestgehend ausgeschöpft werden. Es wird angestrebt den Betreuungsverein in den nächsten Jahren mit weiterem Personal auszustatten, da der Bedarf an qualifizierten Berufsbetreuern stetig steigt und die Gewinnung selbständiger Berufsbetreuer sowie engagierter Drittbetreuer sich durch höhere formale Anforderungen und ständig wachsende Aufgaben bei gleichbleibender Vergütung immer schwieriger gestaltet. Für eine Beschäftigung im Betreuungsverein – mit kalkulierbarer Vergütung, ausgestatteten Büroräumen und vor Ort erreichbaren Kolleg*innen – kann eher geeignetes Fachpersonal gewonnen werden. Finanziell ist es für den Landkreis deutlich günstiger, den Abmangel des Vereins für weitere Mitarbeiter zu tragen als Behördenbetreuer anzustellen, da für deren Betreuungen keine Vergütung bezahlt wird und somit keinerlei Refinanzierungsmöglichkeit besteht; darüber hinaus ergeben sich Interessenkonflikte durch die Doppelrolle.

Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

Der Beratungsbedarf im Bereich der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist auf einem beständig hohen Niveau angelangt, wobei die Beratung über Patientenverfügungen erst ab 2023 gesetzliche Aufgabe ist. Hierzu bietet Dr. Rademacher (Geriatric KLF) regelmäßig Vorträge an. Da jedoch eine Patientenverfügung wegen deren Durchsetzung möglichst mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kombiniert werden sollte, wurde stets auch über dieses Thema informiert. Durch die Beratung über Vorsorgevollmachten soll bereits im Vorfeld dem Selbstbestimmungsrecht Raum verschafft und eine rechtliche Betreuung mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand vermieden werden. Aufgrund der komplexen Materie ist der Beratungsaufwand der Betreuungsbehörde erheblich. Die Betreuungsbehörde ist durch das BtOG ermächtigt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Seit einem Beschluss des Bundesgerichtshofes Ende 2020 gilt die von der Betreuungsbehörde beglaubigte Unterschrift auch für Grundbuchsachen. Diese preiswerte Möglichkeit (10 € pro Beglaubigung) wurde im Jahr 2022 in 80 Fällen (gegenüber 54 Fällen in 2021) als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Dabei muss beachtet werden, dass die Betreuungsbehörde formal keine Rechtsberatung geben darf, da dies nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz Volljuristen vorbehalten ist. Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Informationsveranstaltungen an, z.B. in Seniorenkreisen. Etliche Dokumente aus dem Wirkungsbereich der Betreuungsbehörde werden auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt.

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

Am 01.01.2023 trat das neue Betreuungsrecht in Kraft und bringt weitere Aufgaben für die Betreuungsbehörde, wie z.B. die Registrierung der Berufsbetreuer nach einer Qualifikationsüberprüfung durch Verwaltungsakt, erweiterte Beratungs- bzw. Assistenzleistungen, intensivere Überprüfungen zur Betreuungsvermeidung sowie die Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses. Vorgesehen ist außerdem eine Verkürzung der Überprüfungsfristen (z.B. auf zwei statt sieben Jahre, soweit die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde), was den Aufwand bei Gerichten und Betreuungsbehörden erhöht. Die Gerichte sind künftig gehalten, stets einen Sozialbericht bei der Betreuungsbehörde anzufordern und erst nach dessen Vorliegen ggf. ein Gutachten in Auftrag zu geben. Um die neuen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, wurden weitere 1,0 VZÄ vom Kreistag für diese neuen Aufgaben bewilligt. Die Betroffenen-Rechte werden erweitert, z.B. sollen Klienten künftig mehr Mitspracherechte bei der Auswahl der Betreuer haben, die unterstützte Entscheidungsfindung soll ausgebaut werden und es sind umfangreiche Besprechungsverpflichtungen für die Betreuer und Rechtspfleger vorgesehen. Im Zentrum des neuen Rechts stehen die Wünsche der Betroffenen, eine Orientierung am „objektiven Wohl“ soll nicht mehr erfolgen, stattdessen sind die Betreuer verpflichtet, auch unvernünftige Wünsche der Betroffenen umzusetzen. Ehrenamtliche Betreuer sollen künftig stärker an die Vereine angebunden und zur kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet werden; außerdem sollen die Vereinsmitarbeiter im Verhinderungsfall für ehrenamtliche Betreuer die Vertretung übernehmen. Einen finanziellen Ausgleich für die umfangreichen zusätzlichen Pflichten der Berufsbetreuer hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Bereits die letzte Vergütungsanpassung für Berufsbetreuer 2019 war unzureichend und deckte den erforderlichen Aufwand nicht ab. Die deutlich gestiegenen Energiepreise sowie die allgemein hohe Inflation 2022 stellen die Berufsbetreuer vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Das sinkende Realeinkommen kann nur durch höher Betreuungszahlen kompensiert werden – was dem Anspruch nach mehr Qualität und intensiverer Kommunikation zuwiderläuft und die Attraktivität des Berufs weiter reduziert. Bewerber werden von den ab 2023 erforderlichen, umfangreichen und kostenintensiven Sachkundenachweisen abgeschreckt (für 11 Module mit ca. 270 Stunden fallen ca. 7.000 € an). Für Betreuungsvereine plant das Land ab 2023 höhere Zuschüsse, die jedoch deutlich hinter den kalkulierten Aufwendungen zurückbleiben. Für Ehegatten gibt es ab 2023 eine auf 6 Monate begrenzte, fiktive Vollmacht in Gesundheitsfragen. Ziel ist es, Eilbetreuungen, z.B. nach Unfällen, Schlaganfällen oder schweren Erkrankungen zu vermeiden. Für die Ärzte bedeutet dieses neue Instrument einen erheblichen Ermittlungsaufwand. Zu befürchten ist weiter, dass Lebens- und Ehepartner künftig weniger die Notwendigkeit zur Erteilung einer umfassenden Vollmacht sehen.